

KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 22. JANUAR 2007

Text: Bernd KARTHÄUSER

In der Sitzung vom 22. Januar 2007 bestimmte der Stadtrat, wer in Zukunft dem **ÖSHZ-Rat** der Stadtgemeinde angehören soll. Die Mehrheitsfraktion FBL entsandte Paul Bongartz, Ingrid Feyen, Robert Fickers, Roland Gilson, René Hoffmann, Marie-Louise Leonardy, Nathalie Heinen und Hildegard Henkes. Für die FDV zieht Melanie Dupont in den Sozialhilferat ein.

Der Rat nahm in der Januar-Sitzung den **Jahresbericht 2006 zur Lage der Gemeinde** zur Kenntnis. In diesem umfangreichen Dokument, zusammengestellt von der städtischen Verwaltung, finden sich verschiedenste Informationen zu Bevölkerung, Personal, Behörden, Unterrichtswesen, Finanzen, Umwelt, Soziales und zu vielen anderen Themenfeldern, die unsere Gemeinde betreffen.

Ein weiteres wichtiges Dokument, das dem Stadtrat vorgelegt wurde, war das **Richtlinienprogramm** (vergleichbar mit einer Regierungserklärung). Der Inhalt dieses Richtlinienprogramms, der bereits Gegenstand der Einführungsitzung Anfang Dezember gewesen war, wurde nun ausführlich debattiert und schlussendlich mit den Stimmen der Mehrheit gutgeheißen.

In Sachen Immobilienangelegenheiten beschloss der Rat den **Ankauf zweier Parzellen im Gebiet „An den Weihern“** in Sankt Vith aus privater Hand.

Schwerpunkte der Januar-Sitzung bildeten ansonsten die Interkommunalen sowie das Thema Finanzen. Im Bereich der **Interkommunalen** stand zunächst einmal – wie es das Gesetz verlangt – die Festlegung der politischen Zusammensetzung des Stadtrates an. Dies dient dazu, den Proporz innerhalb der Interkommunalen zu bestimmen. Anschließend bezeichnete der Rat die Vertreter der Stadtgemeinde in den einzelnen Interkommunalen. Die verabschiedete Liste sieht wie folgt aus. *Finost*: H.Felten, G.Frauenkron-Schröder, L.Paasch, E.Nilles, K.Jousten; *Interost*: L.Paasch, G.Frauenkron-Schröder, H.Grommes, E.Nilles, K.Jousten; *Interkommunale Sozial- und Gesundheitswesen*: G.Frauenkron-Schröder, C.Baumann-Arnemann, H.Maus-Michels, R.Hoffmann, K.H.Berens; *Musikakademie*: H.Felten, C.Baumann-Arnemann, B.Scheuren, P.Bongartz, K.H.Berens; *AIDE*: C.Krings, H.Felten, B.Scheuren, R.Hoffmann; *Idélux*: H.Felten, J.Falter, J.Theodor-Schmitz, H.Maus-Michels, L.Kreins; *SPI+*: C.Krings, G.Frauenkron-Schröder, B.Karthäuser, H.Grommes, L.Kreins; *SWDE*: G.Frauenkron-Schröder.

In Sachen Finanzen wurde der **Haushaltsplan für 2007** verabschiedet. Dessen Gesamtvolumen beläuft sich in diesem Jahr auf knapp 13 Millionen €.

Im Verwaltungshaushalt ist ein Bonus von 2.773 € vorgesehen. Abzüglich des Übertrags von 511.438 € in den ausgeglichenen Investitionshaushalt (2.176.287 €) bleibt unterm Strich am Ende des Jahres ein Überschuss von 61.672 €. Die Einnahmen des Verwaltungshaushalts von 10,2 Millionen € bestehen im Wesentlichen aus Steuern und Gebühren sowie aus Einnahmen aus dem Gemeindefonds. Für erfreuliche Einnahmen sorgt auch der positive Holzverkauf.

Im Investitionshaushalt 2007 befinden sich unter anderem folgende Ausgaben: Ländliche Entwicklung (50.000 €), Parzellierung Batzborn Recht (200.000 €), Hackschnitzelhalle (50.000 €), Erschließung Bahnhofsgelände (392.000 €), Bürgersteige (65.000 €), Primarschulunterricht (125.000 €), Kunstrassenplatz RFC St.Vith (128.000 €), Erweiterung Halle Lommersweiler (38.148 €), Leichtathletikbahn BS (48.000 €), Fertigstellung Tennishalle (60.000 €) sowie Freibad Wiesenbach (500.000 €). Die Pro-Kopf-Verschuldung sank ab auf 682 €. Weitere Details zum diesjährigen Haushalt entnehmen Sie bitte der nächsten Ausgabe des Infoblattes „Unsere Gemeinde“.

Darüber hinaus fasste der Stadtrat eine Reihe von **Steuer- und Gebührenbeschlüssen** für die kommenden sechs Jahre. Die meisten Sätze blieben unverändert, einige wurden jedoch indiziert, um der Preisentwicklung Rechnung zu tragen. Steuererhöhungen gab es allerdings auf Kanalanschlüsse und -unterhalt, nicht adressierte Werbeblätter und Zweitwohnungen.

Mit der einstimmigen Bewilligung der **Haushaltspläne für die Kirchenfabriken**, bei denen sich der Gemeindeanteil auf 252.000 € beläuft, wurde die Finanzthematik im Stadtrat abgeschlossen.

PROTOKOLL DER STADTRATSSITZUNG VOM 22. JANUAR 2007

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Frau FRAUENKRON-SCHRÖDER, Herr FELTEN, Herr KARTHÄUSER, Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffen, sowie die Herren GROMMES, NILLES, JOUSTEN, PAASCH, KREINS, HANNEN, Frau WIESEMES-SCHMITZ, Frau THEODOR-SCHMITZ, Herr SCHEUREN, Frau BERNERS-SOLHEID, Frau FALTER, Herr HOFFMANN, Frau MAUS-MICHELS, Herr BERENS, Herr BONGARTZ und Frau WILLEMS-SPODEN, Ratsmitglieder. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht

aus 21 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie vorschriftsmäßig einberufen waren.

TAGESORDNUNG

1. Jahresbericht 2006 über die Lage und die Verwaltung der Gemeinde, aufgestellt durch das Gemeindegremium am 09. Januar 2007.

Der Stadtrat nimmt den Jahresbericht 2006, erstattet durch das Gemeindegremium, gemäß Artikel L1122-23 des Kodexes der lokalen Demokratie, ohne Bemerkungen zur Kenntnis.

I. Verschiedenes

2. Wahl der effektiven Mitglieder des Sozialhilferates des Öffentlichen Sozialhilfezentrums ST.VITH.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Grundlagengesetzes vom 08. Juli 1976 über die Öffentlichen Sozialhilfezentren, koordiniert zum 29.11.2000;

Aufgrund des Dekretes des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. November 2000 zur Abänderung des Grundlagengesetzes über die Öffentlichen Sozialhilfezentren vom 08. Juli 1976, koordiniert zum 30.12.2005;

Aufgrund des Rundschreibens des Herrn Vize-Ministerpräsidenten, Herrn Bernd GENTGES, vom 05. Oktober 2006 bezüglich der Wahl der Sozialhilferäte;

In Erwägung, dass Artikel 12 des Gesetzes besagt, dass die Wahl der Mitglieder des Sozialhilferates am vierten Montag des Monats, der dem Monat der Einsetzung des Gemeinderates folgt, stattfinden muss;

In Erwägung, dass gemäß Artikel 6 des vorerwähnten Gesetzes vom 08. Juli 1976 der Sozialhilferat von ST.VITH sich aus neun Mitgliedern zusammensetzt;

In Erwägung, dass gemäß Artikel 13 des Gesetzes vom 08. Juli 1976 jedes der einundzwanzig Gemeinderatsmitglieder über fünf Stimmen verfügt;

Aufgrund der Vorschlagsurkunden, deren Anzahl sich auf neun beläuft und die gemäß den Artikeln 2, 4 und 5 des Kgl. Erlasses vom 22. November 1976 bezüglich der Wahl der Mitglieder für die Räte der örtlichen Sozialhilfezentren eingereicht worden sind;

In Erwägung, dass diese Vorschläge zunächst die nachstehend erwähnten Kandidaten in Vorschlag bringen und anschließend die Unterschriften der folgenden Gemeinderatsmitglieder tragen:

Vorschlagsliste I, eingereicht durch Herrn Leo KREINS:

<u>Effektives Mitglied</u>	<u>Ersatzkandidat(en) des effektiven Mitgliedes</u>
1. DUPONT Melanie	1. HANF Stéphanie

Vorschlagsliste 2 bis 9, eingereicht durch Herrn Paul BONGARTZ

<u>Effektives Mitglied</u>	<u>Ersatzkandidat(en) des effektiven Mitgliedes</u>
1. BONGARTZ Paul	1. HOFFMANN René 2. PAQUET Hubert
2. FEYEN Ingrid	1. MÖLTER Marie-Christine 2. LEJEUNE Karin
3. FICKERS Robert	1. THEISSEN Martina 2. MÖLTER Marie-Christine
4. GILSON Roland	1. MAUS Ernst 2. SCHMITZ Stephan
5. HOFFMANN René	1. BÜX Paul 2. MÜLLER Anja
6. LEONARDY Marie-Louise	1. MÜLLER Anja 2. ARENS Helene
7. HEINEN Nathalie	1. WEBER Werner 2. SCHMITZ Erwin
8. HENKES Hildegard	1. EUBELN Brigitte 2. DUCOMBLE Walter

Aufgrund der vom Bürgermeister gemäß Artikel 7 des vorerwähnten Kgl. Erlasses anhand der besagten Wahlvorschläge erstellten Liste, die wie folgt lautet:

WAHL DER MITGLIEDER DES SOZIALHILFERATES
KANDIDATENLISTE

Effektives Mitglied	Ersatzkandidat(en) des effektiven Mitgliedes
---------------------	--

1. DUPONT Melanie

1. HANF Stéphanie

2. BONGARTZ Paul

1. HOFFMANN René
2. PAQUET Hubert

3. FEYEN Ingrid

1. MÖLTER Marie-Christine
2. LEJEUNE Karin

4. FICKERS Robert

1. THEISSEN Martina
2. MÖLTER Marie-Christine

5. GILSON Roland

1. MAUS Ernst
2. SCHMITZ Stephan

6. HOFFMANN René

1. BÜX Paul
2. MÜLLER Anja

7. LEONARDY Marie-Louise

1. MÜLLER Anja
2. ARENS Helene

8. HEINEN Nathalie

1. WEBER Werner
2. SCHMITZ Erwin

9. HENKES Hildegard

1. EUBELN Brigitte
2. DUCOMBLE Walter

Stellt fest, dass die beiden Gemeinderatsmitglieder Judith FALTER und Bernd KARTHÄUSER dem Bürgermeister beim Wahlvorgang und bei der Stimmenauszählung beistehen (Artikel 10 des Kgl. Erlasses vom 22. November 1976);

Nimmt in öffentlicher Sitzung und bei geheimer Abstimmung die Wahl der ordentlichen Mitglieder des Sozialhilferates und ihrer Ersatzmitglieder vor;

Es gibt 21 Wähler, die jeder 5 Stimmzettel erhalten haben.

105 Stimmzettel sind vom Bürgermeister und seinen Beisitzern der Urne entnommen worden.

Die Auswertung der Stimmzettel ergibt folgendes Resultat:

0 ungültige Stimmzettel;

0 weiße Stimmzettel;

105 gültige Stimmzettel.

Die auf diesen 105 gültigen Stimmzetteln abgegebenen Stimmen verteilen sich wie folgt:

Name und Vorname der Kandidaten

Anzahl der erhaltenen

für ein Amt als ordentliches Mitglied	Stimmen
1. DUPONT Melanie	15
2. BONGARTZ Paul	13
3. FEYEN Ingrid	11
4. FICKERS Robert	11
5. GILSON Roland	11
6. HOFFMANN René	11
7. LEONARDY Marie-Louise	11
8. HEINEN Nathalie	11
9. HENKES Hildegard	11
<hr/>	
Gesamtzahl der Stimmen	105

Stellt fest, dass die Stimmen zugunsten ordnungsgemäß vorgeschlagener Kandidaten für ein Amt als ordentliches Mitglied abgegeben worden sind.

Stellt fest, dass (9) neun Kandidaten für ein Amt als ordentliches Mitglied, da sie die meisten Stimmen erhalten haben, gewählt sind.

Stellt fest, dass bei neun Kandidaten für ein Amt als ordentliches Mitglied aufgrund einer Stimmengleichheit gemäß Artikel 15 des Gesetzes vom 08. Juli 1976 die Entscheidung herbeizuführen ist.

<u>Name</u>	<u>Vorname</u>	<u>Dienstalter im Sozialhilferat</u>	<u>Alter</u>
1. DUPONT	Melanie	0 Jahre	47 Jahre
2. BONGARTZ	Paul	6 Jahre	46 Jahre
3. FEYEN	Ingrid	0 Jahre	39 Jahre
4. FICKERS	Robert	10 Jahre	69 Jahre
5. GILSON	Roland	0 Jahre	30 Jahre
6. HOFFMANN	René	6 Jahre	43 Jahre
7. LEONARDY	Marie-Louise	0 Jahre	32 Jahre
8. HEINEN	Nathalie	0 Jahre	38 Jahre
9. HENKES	Hildegard	4 Jahre	48 Jahre

Folglich stellt der Bürgermeister fest, dass:

Sind als ordentliche Mitglieder des Sozialhilferates gewählt: Die in der gegenüberliegenden Spalte für jedes ordentliche Mitglied vorgeschlagenen Ersatzkandidaten sind von Rechts wegen und in der durch die Vorschlagsurkunde bestimmten Reihenfolge als Ersatzleute für diese ordentlichen Mitglieder gewählt:

1.DUPONT Melanie

1. HANF Stéphanie

2. BONGARTZ Paul

1. HOFFMANN René
2. PAQUET Hubert

3. FEYEN Ingrid

1. MÖLTER Marie-Louise
2. LEJEUNE Karin

4. FICKERS Robert

1. THEISSEN Martina
2. MÖLTER Marie-Christine

5. GILSON Roland

1. MAUS Ernst
2. SCHMITZ Stephan

6. HOFFMANN René

1. BÜX Paul
2. MÜLLER Anja

7. LENONARDY Marie-Louise

1. MÜLLER Anja
2. ARENS Helene

8. HEINEN Nathalie

1. WEBER Werner
2. SCHMITZ Erwin

9. HENKES Hildegard

1. EUBELEN Brigitte
2. DUCOMBLE Walter

Bemerkt, dass die Wählbarkeitsbedingungen erfüllt sind:

- von den 9 gewählten Kandidaten für ein Amt als ordentliches Mitglied;
- von den 17 Ersatzkandidaten von Rechtswegen dieser 9 gewählten Kandidaten für ein Amt als ordentliches Mitglied.

Bemerkt, dass:

Kein ordentliches Mitglied sich in einem der im Gesetz vom 08. Juli 1976 vorgesehenen Fälle der Unvereinbarkeit befindet.

Vorliegender Beschluss wird gemäß Artikel 18 des Grundlagengesetzes vom 08. Juli 1976 über die Öffentlichen Sozialhilfezentren und gemäß Artikel 15 des Kgl. Erlasses vom 22. November 1976 bezüglich der Wahl der Mitglieder der Räte für die örtlichen Öffentlichen Sozialhilfezentren in doppelter Ausfertigung an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft geschickt.

3. Festlegung der politischen Zusammensetzung des Stadtrates im Hinblick auf die Vertretung in den interkommunalen Zweckverbänden, deren Mitglied die Gemeinde ST.VITH ist.

Der Stadtrat legt die politische Zusammensetzung im Hinblick auf die Vertretung in den interkommunalen Zweckverbänden, deren Mitglied die Gemeinde ST.VITH ist, auf nachstehender Tabelle fest.

	Name	Vorname	FINOST	INTEROST	I.G.S.	Musikakademie	A.I.D.E.	IDE.LUX.
1.	KRINGS	Christian	IDG	IDG	IDG	IDG	CDH/CSP	CDH/CSP
2.	GROMMES	Herbert	CSP	CSP	IDG	IDG	CSP	CSP
3.	NILLES	Emile	IDG	IDG	IDG	IDG	CSP/CDH	CSP/CDH
4.	SCHRÖDER	Gaby	IDG	IDG	IDG	IDG	ECOLO	ECOLO
5.	JOUSTEN	Klaus	MR/PFF	MR/PFF	MR/PFF	MR/PFF	MR/PFF	MR/PFF
6.	FELTEN	Herbert	CSP	CSP	IDG	IDG	CSP	CSP
7.	PAASCH	Lorenz	IDG	IDG	IDG	IDG	IDG	IDG
8.	KREINS	Leo	MR/PFF	MR/PFF	MR/PFF	MR/PFF	MR/PFF	MR/PFF
9.	HANNEN	Herbert	IDG	IDG	IDG	IDG	IDG	IDG
10.	SCHMITZ	Margret	IDG	IDG	IDG	IDG	IDG	IDG
11.	ARNEMANN	Christine	IDG	IDG	IDG	IDG	IDG	IDG
12.	KARTHÄUSER	Bernd	CSP	CSP	IDG	IDG	CSP	CSP
13.	SCHMITZ	Johanna	IDG	IDG	IDG	IDG	IDG	IDG
14.	SCHEUREN	Bernhard	IDG	IDG	IDG	IDG	IDG	IDG
15.	SOLHEID	Irma	CSP	CSP	IDG	IDG	CSP	CSP
16.	FALTER	Judith	IDG	IDG	IDG	IDG	IDG	IDG
17.	HOFFMANN	René	IDG	IDG	IDG	IDG	PS/SP	PS/SP
18.	MICHELS	Hilde	CSP	CSP	IDG	IDG	CSP	CSP
19.	BERENS	Karl-Heinz	Liste Berens	Liste Berens	Liste Berens	Liste Berens	Liste Berens	Liste Berens
20.	BONGARTZ	Paul	IDG	IDG	IDG	IDG	ECOLO	ECOLO
21.	SPODEN	Gerlinde	IDG	IDG	IDG	IDG	IDG	IDG

4. Bezeichnung der Vertreter des Stadtrates in den Interkommunalen A.I.D.E., FINOST, IDELUX, Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden Amel, Büllingen, Bütgenbach, Burg-Reuland und ST.VITH, Musikakademie, INTEROST, S.W.D.E. und SPI+.

Der Stadtrat beschließt einstimmig die Bezeichnung der Vertreter in den nachstehenden Interkommunalen.

<u>Bezeichnung der Einrichtung</u>	<u>Anschrift</u>	<u>Art des Mandats /der Mandate</u>	<u>Jetzige Vertreter + Dauer des Mandats</u>
FINOST (Finanzierungsinterkommunale)	Rathausplatz 14 4700 EUPEN	Teilnahme an der Generalversammlung (5 Personen)	- FELTEN Herbert - FRAUENKRON-SCHRÖDER Gabriele - PAASCH Lorenz - NILLES Emile - JOUSTEN Klaus
INTEROST (Interkommunale Elektrizitäts- und Gasgesellschaft der Ostgebiete)	Vervierser Straße 64- 68 4700 EUPEN	Teilnahme an der Generalversammlung Strom und Kabel (5 Personen)	- PAASCH Lorenz, - FRAUENKRON-SCHRÖDER Gabriele - GROMMES Herbert - NILLES Emile - JOUSTEN Klaus

Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH, ST.VITH	Klosterstraße 9/B 4780 ST.VITH	Teilnahme an der Generalversammlung (5 Personen)	- FRAUENKRON-SCHRÖDER Gabriele - BAUMANN-ARNEMAN Christine - MAUS-MICHELS Hilde - HOFFMANN René - BERENS Karl-Heinz
Interkommunale Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft	Lascheterweg 23 4700 EUPEN	Teilnahme an der Generalversammlung (5 Personen)	- FELTEN Herbert - BAUMANN-ARNEMANN Christine - SCHEUREN Bernhard - BONGARTZ Paul - BERENS Karl-Heinz
A.I.D.E. (Association Intercommunale pour le Démergement et l'Épuration des Communes de la Province de Liège)	Rue de la Digue 25 4420 SAINT-NICOLAS	Teilnahme an der Generalversammlung (5 Personen)	- KRINGS Christian - FELTEN Herbert - SCHEUREN Bernhard - HOFFMANN René - BERENS Karl-Heinz
IDELUX (alle Sektoren)	Drève de l'Arc-en-Ciel 98 6700 ARLON	Teilnahme an der Generalversammlung (5 Personen)	- FELTEN Herbert - FALTER Judith - THEODOR-SCHMITZ Johanna - MAUS-MICHELS Hilde - KREINS Leo
SPI+	Rue Lonhienne 14 4000 LIEGE	Teilnahme an der Generalversammlung (5 Personen)	- KRINGS Christian - FRAUENKRON-SCHRÖDER Gabriele - KARTHÄUSER Bernd - GROMMES Herbert - KREINS Leo
S.W.D.E. (Société Wallonne des Distributions d'Eau)	Rue de la Concorde 41 4800 VERVIERS	Teilnahme an der Generalversammlung	- FRAUENKRON-SCHRÖDER Gabriele
Gemeindliche Holding	Bd. Pacheco 44 1000 BRÜSSEL	Vertreter	- FRAUENKRON-SCHRÖDER Gabriele

5. Festlegung des allgemeinen Richtlinienprogramms gemäß Artikel L1123-27 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung.

Gemäß Artikel L1123-27 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung legt das Gemeindegremium binnen drei Monaten nach der Wahl der Schöffen ein allgemeines Richtlinienprogramm für die Dauer seines Mandats vor, das zumindest die wichtigsten politischen Projekte enthält.

I. MIT DEM EINKOMMEN AUSKOMMEN:

Haushalten mit den vorhandenen Mitteln, um die Steuern niedrig zu halten: Das ist die beste Wirtschaftsförderung, die wir in ST.VITH machen können.

Das bedeutet, dass unsere Finanzen auch weiterhin mit Bedacht für Projekte eingesetzt werden, mit denen die Zukunft unserer Gemeinde nachhaltig gesichert wird.

II. DIE SICHERHEIT DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER GEWÄHRLEISTEN:

Bei der Feuerwehr:

- Uns bemühen Feuerwehr und Rettungsdienste im Rahmen der angekündigten Reform als gemeindenahe Einrichtung der Polizeizone Eifel zu erhalten.
- Diese Dienste durch Investitionen in Menschen und Material für ihre Aufgaben rüsten.

Beim Rettungsdienst:

- Gemeinsam mit den anderen Gemeinden der Eifel: Sicherung des Rettungsdienstes in der Eifel in Kooperation mit der Klinik und der Feuerwehr.

Im Infrastrukturbereich:

- Unser Ausbauprogramm von Bürgersteigen fortsetzen.
- Die öffentliche Beleuchtung erweitern wo erforderlich.
- Verkehrsberuhigungsmaßnahmen in Absprache mit den Anwohnern durchführen.

Auf Ebene der Polizeizone Eifel:

- Vorbeugende und repressive Maßnahmen zur Bekämpfung jeglicher Form von Kriminalität und insbesondere auch von Drogenmissbrauch ergreifen.
- Die Zusammenarbeit zwischen Gemeinde, Polizei und Sicherheitsdiensten verstärken.
- Verschärfte Polizeikontrollen gegen Raser beantragen.

III. ÖFFENTLICHE ARBEITEN MIT QUALITÄT:

- Der Bauhof der Stadtgemeinde muss weiterhin ein kompetenter Ansprechpartner im Hoch- und Tiefbau bleiben. Somit kann den Bedürfnissen der Bevölkerung schnell und preiswert Rechnung getragen werden.
- Ein guter Unterhalt des Wegenetzes garantiert der Bevölkerung einen vernünftigen Fahrkomfort und erspart der Gemeinde zukünftige erhöhte Ausgaben für komplett zerstörte Straßen.
- Die Mehrheit wird dem Stadtrat im Frühjahr 2007 eine aktualisierte Prioritätenliste mit den anzulegenden Bürgersteigen vorschlagen.
- Allem Anschein nach wird das Prinzip der bezuschussten Projekte im Straßenbau durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft abgeändert und den Gemeinden in Zukunft für die Straßeninfrastruktur jährlich eine Pauschalsumme zur Verfügung gestellt. Deshalb werden wir im Jahre 2007 im Stadtrat ein eigenes Programm zur Neugestaltung von Straßen oder Plätzen aufstellen, das sich an den Bedürfnissen orientiert aber auch gewissen Opportunitäten Rechnung trägt, wie z.B. die Erneuerung der Straße erst nach Verlegung des Kanals oder der Wasserleitung.

IV. WIRTSCHAFT UND TOURISMUS FÖRDERN:

- Dazu dient u.a. die Ausdehnung der Industriezone Steinerberg um 40 ha.
- Die Dynamisierung des Einzelhandelszentrums ST.VITH durch Tourismus und durch eine optimale Zusammenarbeit aller aktiven Kräfte.
- Der Bau des neuen Kultur-, Konferenz und Messezentrums „TRIANGEL“ mit Verwaltungszentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft, als Standort für regionale und grenzüberschreitende Fachmessen, Konferenzen und kulturelle Veranstaltungen.
- Die anstehende Öffnung des Rechter Schieferstollens im Jahre 2007.
- Der Ausbau des Radwanderwegenetzes ST.VITH – Neidingen.
- Der Ausbau des Campingplatzes Wiesenbach mit Erneuerung des Freibades.

V. POLITIK MIT DEN BÜRGERINNEN UND BÜRGERN:

- Fortsetzung der Herausgabe von „Unsere Gemeinde“.
- Fortführung und Weiterentwicklung der Internetseite www.st.vith.be, sowie der dort angebotenen Online Dienste.
- Verstärkte Einbindung der Bevölkerung in die Planungs- und Gestaltungsarbeit im Rahmen der ländlichen Entwicklung.
- Auch weiterhin: Bürgerversammlungen und Anhörungen zu Sachfragen.

- Förderung von Eigeninitiativen.
- Organisation eines Jugend- und Seniorenbeirates.
- Einladung von Schülern und Lehrlingen ins Rathaus.

VI. AUSBILDUNG IST ZUKUNFT:

- Abschluss der Schulbaumaßnahmen in ST.VITH, Schönberg und Hinderhausen.
- Konsequenter Unterhalt der Schulgebäude.
- Anschaffung von angepasstem Unterrichtsmaterial.
- Einrichtung von „Schulmediotheken/Lesecken“ mit „alten“ und „neuen“ Medien zur Förderung der Medienkompetenz.
- Eine auf den Bedarf zugeschnittene vor- und nachschulische Betreuung.

VII. KULTUR UND SPORT = DIE BESSERE FREIZEITBESCHÄFTIGUNG:

- Die Stadtgemeinde ST.VITH wird auch weiterhin die Sport- und Kulturvereine substantiell unterstützen.
- Das Kultur-, Konferenz- und Messezentrum „TRIANGEL“ bietet ein angemessenes Raumangebot für Vereine und Kulturanbieter.
- Den drei Fußballvereinen der Gemeinde wird mit der Einrichtung eines Kunstrasenplatzes in ST.VITH eine bessere Betreuung der Jugendmannschaften ermöglicht.
- Die Stadt wird den Bau einer Tartan Leichtathletikbahn auf dem Gelände der Bischöflichen Schule unterstützen.
- Die Stadtgemeinde wird ebenfalls die Fertigstellung der Tennishalle ST.VITH unterstützen.
- Einrichtung eines zentralen Spielplatzes im Einzugsbereich des Sport- und Freizeitentrums und der Jugendherberge.

VIII. RAUMORDNUNG:

- Der Kommunale Bebauungsplan der Stadt ST.VITH aus dem Jahre 1951 muss dringend einer Aktualisierung unterzogen werden. Mit der Bevölkerung und Fachleuten werden wir zügig an die Revision herangehen um eine sinnvolle Bebauung des Stadtgebietes weiterhin zu ermöglichen.
- Fertigstellung des Städtebau- und Umweltberichtes für verschiedene Wohnervartungsgebiete, damit zusätzliche Baustellen erschlossen werden können.
- Fertigstellung der besonderen Raumordnungspläne für das Freizeitgebiet Wiesenbach und die Dienstleistungszone Mailust.

IX. UMWELT, WASSER UND ENERGIE:

- Das globale Trinkwasserkonzept, das der Gemeinde die Möglichkeit bietet alle Ortschaften mit den Normen entsprechendem Trinkwasser zu versorgen, wird weiterhin zügig umgesetzt.
- Überprüfung der Isolierungsqualität und Maßnahmen zur Energieeinsparung in öffentlichen Gebäuden, neue Initiativen zur Energiegewinnung, z.B. Hackschnitzelverbrennungsanlagen im Triangel und Sport- und Freizeitzentrum werden zügig in Angriff genommen um einen effizienten Beitrag der Stadtgemeinde ST.VITH zur Einsparung von Energie zu leisten. Überprüfung eventueller Energieprämien an Privatpersonen.
- In Zusammenarbeit mit der AIDE: Bau der Kläranlagen in Recht und Rodt und der damit verbundenen Erweiterung/Erneuerung des Kanalsystems.
- Weiterführung der Anstrengungen zur Abwasserklärung in den Einzelklärzonen.
- Fortführung des Trennsystems bei der Abfallentsorgung mit Ergänzungen, wo Mängel erkennbar werden.

X. SOLIDARITÄT, GERECHTIGKEIT, PFLEGE IM ALTER:

- Weitere Unterstützung der Klinik und der Interkommunale Altenheimes. Die Aufstockung des Altenheimes in ST.VITH um 30 Betten ist angelaufen. Dies ist eine erste Antwort auf die zunehmende Veralterung der Bevölkerung, auf die wir in Zukunft weitere Antworten als Alternativen zum Altenheim finden müssen.
- Erschwinglicher Wohnraum für die Menschen durch die Erschließung von Baustellen zum Selbstkostenpreis der Gemeinde, so in Recht „Batzborn“, ST.VITH „Auf'm Bödemchen“ und dort wo die Gemeinde Gelände erwerben kann.
- Erschließung des Bahnhofgeländes.
- Einrichtung von Wohnraum durch den öffentlichen Wohnungsbau z.B. ehemalige Schule Schönberg.
- Wohnraum für Alle.
- Notaufnahmewohnungen des Öffentlichen Sozialhilfezentrums.

- Unterstützung des Öffentlichen Sozialhilfezentrums und anderer sozialer Einrichtungen (CARITAS, WOHNRAUM FÜR ALLE, ROTES KREUZ,...) in ihren Bemühungen, sozialen Problemen in Folge von Arbeitslosigkeit, Verarmung, Immigration ...vorzubeugen, sie zu lösen oder zu entschärfen.

XI. DIE ZENTRUMSROLLE VON ST.VITH STÄRKEN

- Der Bau des Kultur-, Konferenz- und Messezentrum „TRIANGEL“ ist als kulturpolitisches Gesamtkonzept für das gesamte St.Vith Land konzipiert und bietet nicht nur ein angemessenes Raumangebot für Vereine und Kulturanbieter, sondern auch neue Perspektiven im Handel- und Dienstleistungsbereich.
- Der gleichzeitig durch die Deutschsprachige Gemeinschaft ausgeführte Bau des Ministeriums auf dem ehemaligen Bahnhofgelände wird die Rolle von ST.VITH als Verwaltungsstandort im Süden der Deutschsprachigen Gemeinschaft endgültig festigen.
- Vervollständigt wird dieses Konzept durch die geplante Stichstraße zur Erschließung des neuen Bahnhofsviertels, den Bau des Hotels PERON und weiterem Wohnraum durch private Investoren.
- Der geplante Bau des psychiatrischen Pflgetraktes auf dem Areal des ehemaligen Klosterhofes ist ein weiterer Meilenstein zur Standortsicherung des Pflgeangebotes in ST.VITH.

Vorstehendes allgemeines Richtlinienprogramm wird mit 18 Ja-Stimmen bei 2 Nein-Stimmen (Herr KREINS und Herr JOUSTEN) und mit 1 Enthaltung (Herr BERENS) gebilligt. Dieses allgemeine Richtlinienprogramm wird nach Billigung durch den Gemeinderat gemäß den Bestimmungen von Artikel L1133-1 und auf die vom Gemeinderat vorgeschriebene Weise veröffentlicht.

II. Immobilienangelegenheiten

6. Erwerb der Parzellen gelegen Gemarkung 1, Flur F, Nr. 74, 75 und 76, „An den Weyern“ von den Eheleuten SCHAUS und Nr. 80 a, von Frau Anna KLAESEN-SCHARFE.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Angebots der Eheleute SCHAUS-SCHAUS, wohnhaft in 4780 ST.VITH, Bahnhofstraße 31, die Parzellen gelegen Gemarkung 1, Flur F, Nr. 74, 75 und 76, sowie des Angebots von Frau Anna KLAESEN-SCHARFE, wohnhaft 4780 ST.VITH, Mühlenbachstraße 31, die Parzelle gelegen Gemarkung 1, Flur F, Nr. 80 a, an die Stadt zu verkaufen;

In Erwägung, dass die besagten Parzellen direkt an die Freizeitzone der Stadt ST.VITH grenzen und somit die Stadt ein Interesse am Ankauf derselben hat;

Aufgrund der vorliegenden Wertschätzung und des Gutachtens des Immobilienerwerbsausschusses vom 23. November 2004;

Aufgrund der beiliegenden definitiven Verkaufsversprechen der Eheleute SCHAUS und von Frau Anna KLAESEN-SCHARFE;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1120-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Parzellen gelegen Gemarkung 1, Flur F, Nr.74, 75 und 76, Eigentum der Eheleute SCHAUS-SCHAUS, Bahnhofstraße 31, 4780 ST.VITH, mit einer Fläche von 1,5965 ha zum Preise von 7000,00 €, sowie die Parzelle gelegen Gemarkung 1, Flur F, Nr. 80 a, Eigentum von Frau Anna KLAESEN-SCHARFE, Mühlenbachstraße 31, 4780 ST.VITH, mit einer Fläche von 2,55 Ar zum Preis von 112,00 € im öffentlichem Interesse zu erwerben.

Artikel 2: Den Immobilienerwerbsausschuss mit der Durchführung der Beurkundung zu beauftragen.

Artikel 3: Die mit diesem Erwerb verbundenen Kosten sind zu Lasten der Stadt ST.VITH.

III. Finanzen

7. Steuer auf die Beerdigungen, die Ausstreuung der Asche und die Einsetzung einer Urne in eine Urnenwand.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30 und L1122-31;

Aufgrund des Gesetzes vom 20.07.1971 über die Bestattungen und Grabstätten;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren in Sachen provinzielle und lokale Steuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999 betreffend das Streitverfahren in Steuerangelegenheiten;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Nach eingehender Beratung;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;
Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01. Februar 2007 bis zum 31. Dezember 2012 eine Steuer auf die Beerdigungen, die Ausstreuung der Asche und die Einsetzung einer Urne in eine Urnenwand aufgestellt.

Artikel 2: Die Steuer auf die Beerdigung einer 3 oder 4 Person in einer Zweiergrabstätte vor Ablauf der Jahresfrist von 15 Jahren ist auf 150,00 € je Beerdigung festgesetzt, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen über die Friedhofsordnung.

Artikel 3: Die Steuer auf die Beerdigungen, die Ausstreuung der Asche und die Einsetzung einer Urne in eine Urnenwand ist auf 300,00 € je Beerdigung, Ausstreuung oder Einsetzung festgesetzt. Sie findet keine Anwendung:

- auf die Beerdigung von auf dem Gemeindegebiet gestorbenen Personen;
- auf die Beerdigung der Verstorbenen, welche ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Gemeinde hatten oder die Hälfte ihres Lebens in der Gemeinde wohnhaft waren;
- auf die Beerdigungen, der Einwohner der Ortschaften Wallerode, Eimerscheid und Kaiserbaracke, Ortsteile, die durch die Fusion einer anderen Gemeinde angegliedert wurden und die Beerdigungen nach wie vor auf dem ursprünglichen Friedhof der betreffenden Altgemeinde stattfinden;
- auf die Beerdigungen von für das Vaterland gefallen Militär- und Zivilpersonen.

Artikel 4: Die Steuern müssen anlässlich der Beantragung der Erlaubnis auf Beerdigung, Ausstreuung der Asche oder Einsetzung der Urne in eine Urnenwand zu Händen des Angestellten der Gemeindeverwaltung hinterlegt werden, der eine Quittung darüber ausstellt.

Artikel 5: Es handelt sich um eine Barsteuer. Insofern diese Steuer nicht anlässlich der Beantragung entrichtet wird, kann der Betrag der Steuer in die Heberolle eingetragen werden.

Artikel 6: In Ermangelung einer Barzahlung wird die Steuer in eine Heberolle aufgenommen; alsdann ist die Steuer unmittelbar nach Erhalt des Steuerbescheides zu zahlen.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

Artikel 7: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

8. Steuer auf Bälle, Tanzpartien, Disco, Open-Air, Zeltfeste.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30 und L1122-31;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren in Sachen provinzielle und lokale Steuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999 betreffend das Streitverfahren in Steuerangelegenheiten;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01. Februar 2007 bis zum 31. Dezember 2012 eine Steuer auf die Bälle, Tanzpartien, Disco, Open-Air und Zeltfeste aufgestellt, bei denen Eintritt verlangt wird.

Artikel 2: Die Steuer ist fällig für jeden, der auf dem Gebiet der Gemeinde, Bälle, Tanzpartien, Disco, Open-Air und Zeltfeste veranstaltet.

Artikel 3: Der Satz der Steuer ist wie folgt festgesetzt:
50,00 € pro Veranstaltung mit Eintritt.

Diese Pauschalsteuer deckt eine Veranstaltung von höchstens 12 Stunden. Sie ist erneut fällig je zusätzliche Rate von 12 Stunden.

Artikel 4: Die von anerkannten Jugendgruppen organisierten Veranstaltungen aller Art sind von dieser Steuer befreit, wenn im Laufe dieser Veranstaltungen keine alkoholischen Getränke verabreicht werden und als solche auch gemäß Artikel 5, angemeldet wurden.

Artikel 5: Die im Artikel 2 bestimmten Steuerpflichtigen sind verpflichtet, den Ball, die Tanzpartie, Disco, das Open-Air oder Zeltfest spätestens zwei Arbeitstage im voraus bei der Gemeindeverwaltung anzumelden.

Artikel 6: Die Steuer wird gemäß des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Beitreibung und das steuerrechtliche Verfahren in Sachen Provinzial- und Gemeindesteuern vom Steuerpflichtigen, im Augenblick seiner Erklärung zu Händen des Einnehmers in bar gegen Quittung einbezahlt.

Artikel 7: Die auf Grund der Erklärung getätigte Zahlung wird unter Vorbehalt aller Rechte und jeglicher Überprüfung durch die Gemeindeverwaltung angenommen.

Artikel 8: Die Vorschriften bezüglich der Beitreibung, Verzugs- und Aufschubzinsen, Verfolgungen, Vorzugsrecht, gesetzliche Hypothek sowie der Verjährung in Sachen staatliche Einkommenssteuern gelten für die vorliegende Besteuerung.

Artikel 9: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium der Gemeinde ST.VITH einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von sechs Monaten ab Versand des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle), entweder ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 10: Jeder Betriebsführer ist verpflichtet, den durch die Gemeindeverwaltung beauftragten Kontrollbehörden Zugang zu seinem Betrieb zu gewähren und sich den durch das Gemeindegremium vorgesehenen Kontrollen zu unterwerfen.

Artikel 11: Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich. Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren. Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 12: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 13: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

9. Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten.

Der Stadtrat:

In Anbetracht, dass das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten jeglicher Art für die Gemeinde mit hohen Ausgaben verbunden ist und dass es demnach angebracht ist, von den Antragstellern eine Steuer zu fordern;

Angesichts der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Gesetzes vom 19.12.2006 und des Kgl. Erlasses vom 21.12.2006 betreffend die föderale Besteuerung von Verwaltungsdokumenten;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 18 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen (Herr JOUSTEN, Herr KREINS und Herr BERENS)

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01. Februar 2007 bis zum 31. Dezember 2012 eine Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten durch die Gemeinde erhoben.

Diese Steuer ist durch die Person zu entrichten, welche das Dokument auf Antrag oder von Amts wegen ausgestellt bekommt.

Artikel 2:

a) Aufenthaltstitel beziehungsweise Eintragungsbescheinigung für Ausländer

7,50 € für Aufenthaltserlaubnis für Angehörige eines Mitgliedstaates der EG., Personalausweis für Ausländer (nicht EG Staaten) sowie CIRE (nicht EG Staaten),

2,50 € für eine Eintragungsbescheinigung (Muster A und Muster B),

1,25 € für jede Verlängerung,

2,50 € für jegliche andere Aufenthaltstitel,

1,25 € für jede Verlängerung.

b) Elektronischer Personalausweis für Belgier
15,00 € für die erste neue Ausweiskarte oder für jede sonstige gegen Zurückreichung der alten ausgestellten Karte; in Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere der Kgl. Verordnung vom 29. Juli 1985 über die Aushändigung der neuen Personalausweise.

c) Heiratsbücher

17,40 € für ein Buch des Luxus-Typs.

d) 1) Sonstige Dokumente oder Bescheinigungen jeder Art, Auszüge, Abschriften, Genehmigungen, Schlachtscheine für Rinder, Listen:

6,50 € pro Dokument.

2) Unterschriftsbeglaubigung; Abschriftbeglaubigung; Schlachtscheine für Ziegen, Schafe, Schweine; Adressenanfragen; Haushaltszusammensetzungen:

1,50 € pro Dokument.

3) Reisepässe:

10,00 € für jeden neuen Reisepass.

4) Führerscheine:

3,75 € für einen provisorischen Führerschein,

5,00 € für einen definitiven oder internationalen Führerschein,

7,50 € für ein Duplikat.

e) Ausstellen einer Genehmigung zum Ankauf beziehungsweise zum Halten einer Handfeuerwaffe:

25,00 € pro Genehmigung.

f) Für Plastikhüllen wird eine Steuer von 0,30 € erhoben.

Artikel 3: Die Steuer wird beim Ausstellen des Dokumentes erhoben. Die Zahlung der Steuer wird durch die Aushändigung einer Quittung bestätigt.

Artikel 4:

Von der Steuer sind befreit:

- Beglaubigungen für schulische Zwecke;
- Dokumente für soziale Zwecke;
- Urkunden, welche die Gemeindeverwaltung aufgrund eines Gesetzes oder einer Kgl. Verordnung oder irgend einer Verordnung der Behörde kostenlos auszustellen hat;
- die an bedürftige Personen ausgestellte Urkunden. Die Bedürftigkeit wird durch jeden Beweisbeleg festgestellt;
- Die Genehmigung bezüglich religiöser oder politischer Kundgebungen;
- die Genehmigung bezüglich Tätigkeiten, die als solche bereits zugunsten der Gemeinde steuer- oder gebührenpflichtig sind;
- die durch die Gemeindepolizei, den Versicherungsgesellschaften mitgeteilten Urkunden oder Auskünfte hinsichtlich des in Sachen auf der öffentlichen Straße ereigneten Unfälle;
- alle Dokumente für Jugendliche unter 16 Jahren.

Artikel 5: Die Steuer ist nicht anwendbar auf die Ausstellung von Urkunden, welche aufgrund eines Gesetzes, einer Kgl. Verordnung oder einer Verordnung der Behörde bereits zugunsten der Gemeinde gebührenpflichtig sind. Eine Ausnahme wird für die Gebühren gemacht, die der Gemeinde von Amts wegen gelegentlich des Ausstellens von Reisepässen zustehen, und die im Artikel 5 des Gebührentarifs der Kanzlei vorgesehen sind und innerhalb des Königreiches erhoben werden.

Artikel 6: Die Gerichtsbehörden, die öffentlichen Verwaltungen und gleichgestellten Einrichtungen, desgleichen die gemeinnützigen Anstalten sind von der Steuer befreit.

Artikel 7: Die Personen und die Einrichtungen welche die Entrichtung der im Artikel 2 festgesetzten Steuern verweigern, sind verpflichtet, den Betrag derselben zu Händen des Gemeindeeinnehmers so lange zu hinterlegen, bis die zuständige Behörde über ihren Einspruch befunden hat.

In diesem Falle stellt der Gemeindeeinnehmer ihnen kostenlos eine Quittung aus.

Artikel 8: Die Vorschriften bezüglich der Beitreibung, Verzugs- und Aufschubzinsen, Verfolgungen, Vorzugsrecht, gesetzliche Hypothek sowie der Verjährung in Sachen staatliche Einkommenssteuern gelten für die vorliegende Besteuerung.

Artikel 9: Der gegenwärtige Beschluss wird der vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

10. Steuer auf den Bau von Privatanschlüssen am öffentlichen Abwasserkanal.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30 und L1122-31;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren in Sachen provinzielle und lokale Steuern;

In Anbetracht, dass die Gemeinde in Anwendung der Gemeindepolizeiverordnung über das Wegewesen allein berechtigt ist, den Anschluss am öffentlichen Abwasserkanal (Sammler) der anliegenden Gebäude und Grundstücke für die zwischen besagten Sammler und der Fluchtlinie des Privateigentums begriffenen Länge zu verwirklichen;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01. Februar 2007 bis zum 31. Dezember 2012 eine Steuer auf den Bau, durch und zu Lasten der Gemeinde, von Privatanschlüssen am öffentlichen Abwasserkanal erhoben.

Artikel 2:

§1: Der Betrag der Steuer ist auf 825,00 € festgesetzt. Diese Summe ist die Beteiligung des Anwohners an den Durchschnittskosten der Verwirklichung eines Anschlusses in Leitungen von 15 cm Innendurchmesser auf der zwischen dem Sammler und der Fluchtlinie des Eigentums begriffenen Länge.

§2: Bei Regional- oder Gemeindestraßenerneuerungen mit Verlegen von neuen öffentlichen Abwasserkanälen wird der Betrag der Steuer auf 412,50 € für jeden neuen Anschluss in Leitungen von 15 cm Innendurchmesser auf der zwischen dem Sammler und der Fluchtlinie des Eigentums begriffenen Länge festgesetzt.

Artikel 3: Zusätzlich zu der in Artikel 1 erwähnten Steuer, werden alle zusätzlichen Bauarbeiten und Anschlüsse mit einem größerem Durchmesser als 15 cm zu deren effektiven Kosten berechnet.

Artikel 4: Die Steuer ist gesamtschuldnerisch durch den Eigentümer der Immobilie zu entrichten und wenn ein solcher besteht, durch den Nutznießer, den Erbpächter, den Grundeigentümer oder den Besitzer in irgendwelcher anderen Eigenschaft.

Artikel 5:

§1: Die Steuer ist nicht anwendbar bei Anschluss von Gebäuden, die Eigentum der öffentlichen Behörden sind und für einen kostenlosen oder nicht kostenlosen gemeinnützigen Zweck bestimmt sind.

§2: Die Steuer ist nicht anwendbar bei Anschluss an den öffentlichen Abwasserkanal in neuen Parzellierungen oder Erschließungen, wo der Parzellierer bereits Warteanchlüsse verlegt hat.

Artikel 6: Die Steuerheberrolle wird durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt.

Artikel 7: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach Versand des Steuerbescheids zu zahlen.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

Artikel 8: Die Vorschriften bezüglich der Beitreibung, Verzugs- und Aufschubzinsen, Verfolgungen, Vorzugsrecht, gesetzliche Hypothek sowie der Verjährung in Sachen staatliche Einkommenssteuern gelten für die vorliegende Besteuerung.

Artikel 9: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium, der Gemeinde ST.VITH einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von sechs Monaten ab Versand des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle), entweder ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 10: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

11. Steuer auf die Übernachtungen.

Der Stadtrat:

Angesichts der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere

Artikel L1122-30;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren in Sachen provinzielle und lokale Steuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999 betreffend das Streitverfahren in Steuerangelegenheiten;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zu Gunsten der Gemeinde ST.VITH wird ab dem 01. Februar 2007 bis zum 31. Dezember 2012, eine Steuer auf Übernachtungen erhoben und zwar zu Lasten von Privatpersonen und von

jeglichen Anstalten und Einrichtungen die fremden Personen Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen. Es handelt sich also um Übernachtungen in Privatwohnungen, Privathäusern, Hotels, Jugendherbergen Pensionen, Familienpensionen und möblierten Zimmern.

Wohltätige Anstalten ohne Erwebszweck und mit einem rein philanthropischen Zweck, Pensionate, Unterrichts- und Sozialanstalten, Krankenhäuser werden nicht besteuert.

Artikel 2: Die Steuer wird vom Vermieter, beziehungsweise von der Zwischenperson, pro Bett geschuldet. (Unter Bett versteht man ein Einzelbett, d.h. ein Doppelbett sind zwei Einzelbetten).

Die jährliche Steuer pro Bett beträgt für:

- Hotels und Pensionen 25,00 €
- Jugendherbergen 13,00 €
- Privatwohnungen, Privathäuser Privatpensionen und möblierte Zimmer 13,00 €

Artikel 3: Die im Artikel 1 der vorliegenden Verordnung erwähnten Personen oder Anstalten beziehungsweise Einrichtungen sind dazu gehalten, der Gemeindeverwaltung eine Erklärung abzugeben mit Angabe der zu vermietenden Betten. Jede Änderung der so angemeldeten Anzahl muss der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitgeteilt werden.

Artikel 4: Alle Personen beziehungsweise Einrichtungen die bei der Vermietung von Zimmern in Villen, Häusern, Appartements, Studios und anderen Wohngelegenheiten als Zwischenperson auftreten (Betreiber von Mietagenturen, usw.), sind ebenso wie die anderen Zimmervermieter verpflichtet, die diesbezüglichen Angaben mitzuteilen.

Artikel 5: Für die Jugendlager (auf Wiesen, in Scheunen, Sälen, usw.) wird ein Pauschalbetrag von 0,07 € pro Teilnehmer pro Tag eines Jugendlagers berechnet.

Die Anzahl Teilnehmer von Jugendlagern werden durch die zuständigen Beamten festgestellt. Die Betreiber von Jugendlagern sind verpflichtet, vor dem 30. Juni des Rechnungsjahres die Anzahl und die Lage der Jugendlager der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

Artikel 6: Die in Artikel 2 und 5 erwähnten Steuern werden mittels einer Heberolle eingetrieben, die vom Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Artikel 7: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium, der Gemeinde ST.VITH einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von sechs Monaten ab Versand des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle), entweder ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 8: Jeder Betriebsführer ist verpflichtet, den durch die Gemeindeverwaltung beauftragten Kontrollbehörden Zugang zu seinem Betrieb zu gewähren und sich den vorgesehenen Kontrollen zu unterwerfen.

Artikel 9: Die Vorschriften bezüglich der Beitreibung, Verzugs- und Aufschubzinsen, Verfolgungen, Vorzugsrechte, gesetzliche Hypothek sowie der Verjährung in Sachen staatliche Einkommenssteuern gelten für die vorliegende Besteuerung.

Artikel 10: Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich. Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren. Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 11: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 12: Falls eine gleiche Lage zur Anwendung gegenwärtiger Verordnung und derjenigen über die Zweitwohnungen Veranlassung gibt, kommt nur erstere Verordnung in Frage.

Artikel 13: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

12. Steuer über die in den Haushalten erfolgte Verteilung von nicht adressierten Anzeigeblättern und -karten sowie Katalogen und Zeitschriften.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30 und L1122-31;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Beitreibung und das Streitverfahren in Sachen provinzielle und lokale Steuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999 betreffend das Streitverfahren in Steuerangelegenheiten;

Aufgrund der hohen Kosten, die aus der Entsorgung von Altpapier und dem Müll im Allgemeinen entstehen;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde ST.VITH wird ab dem 01. Februar 2007 bis zum 31. Dezember 2008 eine jährliche Steuer auf die kostenlose Verteilung von nicht adressierten Werbeschriften erhoben. Sie betrifft die für die Adressaten kostenlose Verteilung nichtadressierter Werbeschriften mit weniger als 30 % Redaktionstexte ohne Reklameinhalt.

Als Werbetext gilt jede Mitteilung mit dem Ziel, die verschiedenen Natur- oder Industrieprodukte zu verkaufen oder bezahlbare Dienstleistungen anzubieten, außer den individuellen Stellengesuchen.

Die Steuer betrifft ebenfalls die für die Adressaten kostenlose Verteilung nichtadressierter Kataloge und Muster gleich welcher Art.

Unter "Redaktionstexte" versteht man:

- die durch Journalisten in der Ausübung ihres Berufs verfassten Texte,
- die Texte, die der lokalen Bevölkerung (unter „lokal“ versteht man das Gebiet der Gemeinde ST.VITH), Informationen über die in der Gemeinde ansässigen Hilfsdienste, öffentlichen Dienste, Krankenkassen, Krankenhäuser und Bereitschaftsdienste (Ärzte - Krankenpflegerinnen - Apotheker) liefern,
- die aktuellen Nachrichten über Politik, Sport, Kultur, Kunst, Literatur und Wissenschaft und die nichtkommerziellen Informationen für Verbraucher,
- die Informationen über die Kultur, die Anzeigen über lokale Veranstaltungen (unter „lokal“ versteht man das Gebiet der Gemeinde ST.VITH) wie z.B. Feste und Kirmessen, Schulfeste, Aktivitäten in Jugendheimen und Kulturzentren, über Sportveranstaltungen, Konzerte, Ausstellungen und politische Sprechstunden,
- die nichtkommerziellen Inserate von Privatpersonen und die notariellen Bekanntmachungen,
- die Wahlanzeigen.

Der redaktionelle Text muss in der Werbeschrift integriert sein und darf nicht als Beilage eingefügt werden.

Artikel 2: Geschuldet wird die Steuer:

- vom Herausgeber
- oder, falls dieser unbekannt ist, vom Drucker
- oder, falls Herausgeber und Drucker unbekannt sind, vom Verteiler.

Artikel 3: Die Steuer wird auf 0,06 € pro verteiltes Exemplar festgelegt.

Artikel 4: Der Steuerpflichtige ist gehalten, spätestens am Vorabend des Tages oder des ersten Tages der Verteilung der Gemeindeverwaltung eine Erklärung abzugeben, die alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält.

Die Steuerpflichtigen, welche nicht zum Ausfüllen einer solchen Erklärung aufgefordert wurden, sind nichtsdestoweniger verpflichtet, von selbst der Gemeindeverwaltung die zur Besteuerung erforderlichen Elemente mitzuteilen und zwar spätestens innerhalb eines Monats nach der Verteilung des Werbeblattes.

Artikel 5: Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren.

Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 6: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 7: Die Heberolle wird durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt.

Artikel 8: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium, der Gemeinde ST.VITH einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von sechs Monaten ab Versand des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle), entweder ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 9: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach Versand des Steuerbescheides zu zahlen.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

Artikel 10: Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommenssteuergesetzes und Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommenssteuern betreffen.

Artikel 11: Gegenwärtiger Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsichtspflicht zugestellt.

13. Steuer auf den Unterhalt der Kanalisation.

Der Stadtrat:

In Anbetracht, dass die Regeln der Hygiene erfordern, dass das Schmutz- und Abwasser sowie der Inhalt der Aborte in die Kanalisation abgeleitet werden;

In Erwägung, dass es gerecht ist, die Bewohner von Gebäuden, welche an den öffentlichen Kanalisationen angeschlossen sind, zu verpflichten, als Benutzer zu den Betriebs- und Unterhaltungsarbeiten dieser Kanalisation beizusteuern;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30 und L1122-31;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren in Sachen provinzielle und lokale Steuern;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1:

§1: Zugunsten der Gemeinde wird für die Periode vom 01.01.2007 bis zum 31.12.2012 eine jährliche Steuer von 41,00 € zu Lasten der Bewohner von bebauten Liegenschaften, welche in der kollektiven Zone liegen, die direkt oder indirekt an die öffentlichen Kanalisationen, die zu einer Kläranlage führen, angeschlossen oder anschließbar sind, erhoben, ohne Berücksichtigung des gegebenenfalls verwendeten Mittels, um die Privatkanalisation an die öffentliche Kanalisation anzuschließen.

§2: Zugunsten der Gemeinde wird für die Periode vom 01.01.2007 bis zum 31.12.2012 eine jährliche Steuer von 16,50 € zu Lasten der Bewohner von bebauten Liegenschaften, welche in der kollektiven oder individuellen Zone liegen, welche direkt oder indirekt an die öffentlichen Kanalisationen angeschlossen sind, erhoben, ohne Berücksichtigung des gegebenenfalls verwendeten Mittels, um die Privatkanalisation an die öffentliche Kanalisation anzuschließen

Artikel 2: Die Steuer ist zu entrichten durch jeden Haushalt, durch jeden industriellen, Handels- oder sonstigen Betrieb, sowie durch jeden Betreiber einer freiberuflichen Tätigkeit, welche zu gleichwelchem Zwecke die Gesamtheit oder einen Teil eines im Artikel 1 angeführten Gebäudes bewohnen beziehungsweise benutzen.

Artikel 3: Die Steuer wird halbjährlich berechnet, wobei die Eintragung am 01. Januar und am 01. Juli des Steuerjahres maßgebend ist.

Artikel 4: Die Steuer ist nicht anwendbar auf die kostenlosen gemeinnützigen Dienste des Staates, der Provinz oder der Gemeinde.

Die Steuer ist nicht anwendbar auf landwirtschaftliche Betriebe, da diese, laut Dekret der Wallonischen Region vom 07.10.1985, keine Abwässer in die öffentliche Kanalisation einleiten dürfen.

Artikel 5: Die Steuerheberolle wird durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt.

Artikel 6: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium, der Gemeinde ST.VITH einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von sechs

Monaten ab Versand des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle), entweder ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 7: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach Versand des Steuerbescheids zu zahlen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

Artikel 8: Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1, 3, 4, 8 bis 10 des Einkommenssteuergesetzes und Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommenssteuern betreffen.

Artikel 9: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

14. Steuer auf mobile und feststehende Werbetafeln.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30 und L1122-31;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren in Sachen provinzielle und lokale Steuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999 betreffend das Streitverfahren in Steuerangelegenheiten;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01. Januar 2007 und für eine am 31. Dezember 2012 ablaufende Periode von sechs Jahren eine jährliche Steuer auf mobile und feststehende Werbetafeln sowie Werbetafeln mit mechanisch oder elektronisch laufender Sichtfläche erhoben.

Artikel 2: Sind von dieser Steuer befreit:

- die von öffentlichen Dienststellen aufgestellten Werbetafeln.
- die Werbetafeln, die sich auf dem Betriebsgelände oder an Gebäuden befinden, auf die sich diese Werbetafeln beziehen.

Artikel 3: Die Steuer wird wie folgt für mobile und feststehende Werbetafeln festgelegt:

0,16 € für jeden Quadratdezimeter (0,16 €/dcm²) oder Bruchteil eines Quadratdezimeters der gesamten Werbefläche. Bei Werbetafeln mit mehreren sichtbaren Flächen wird die Gesamtfläche für die Besteuerung berücksichtigt.

Die Steuer wird wie folgt für Werbetafeln mit mechanisch oder elektronisch laufender Sichtfläche festgelegt:

0,32 € für jeden Quadratdezimeter (0,32 €/dcm²) oder Bruchteil eines Quadratdezimeters der gesamten Werbefläche. Bei Werbetafeln mit mehreren sichtbaren Flächen wird die Gesamtfläche für die Besteuerung berücksichtigt.

Artikel 4: Die in Artikel 3 festgelegten Steuern sind in einer einmaligen jährlichen Zahlung zu entrichten, wenn die Werbetafel im Laufe des Jahres aufgestellt oder abgehängt wird, so wird die entsprechende Steuer nach der Anzahl Monate mit 1/12 der Jahressteuer multipliziert, wobei der Monat des Aufstellungsdatums oder Abhängdatums nicht berechnet wird.

Artikel 5: Die Bestandsaufnahme und die Aufmessung der Werbetafeln erfolgt durch die Gemeindedienste. Jede Änderung in Bezug auf Größe und Standort der Werbetafeln ist der Gemeindeverwaltung unverzüglich durch den Eigentümer mitzuteilen.

Artikel 6: Die Steuerheberolle wird durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt.

Artikel 7: Durch den Gemeindeeinnahmehelfer wird den Steuerpflichtigen kostenlos ihr Steuerbescheid zugestellt, welcher die Beträge angibt, für die sie in der Heberolle eingetragen sind.

Artikel 8: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium, der Gemeinde ST.VITH einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von sechs Monaten ab Versand des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle), entweder ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 9: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Versand des Steuerbescheids zu zahlen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

Artikel 10: Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1, 3, 4, 7 bis 10 des Einkommenssteuergesetzes und Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommenssteuern betreffen.

Artikel 11: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

15. Steuer auf Wohnwagen, welche sich auf einem nicht genehmigten Campingplatz befinden.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30 und L1122-31;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren in Sachen provinzielle und lokale Steuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999 betreffend das Streitverfahren in Steuerangelegenheiten;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für die Periode vom 01. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2012 eine jährliche Steuer pro genehmigten oder nicht genehmigten Wohnwagen, welcher sich außerhalb eines erlaubten Campingplatzes befindet, im Sinne des Dekretes der deutschsprachigen Gemeinschaft vom 09. Mai 1994 bezüglich Campings, erhoben. Unter Wohnwagen versteht man alle diejenigen, welche unter der Anwendung von Artikel 84 §1 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe fallen, sowie die nicht genehmigten Wohnwagen.

Artikel 2: Diese Steuer ist geschuldet vom Eigentümer des Wohnwagens. Im Falle, dass dieser Wohnwagen auf einem Grundstück eines anderen Eigentümers steht, so ist die Steuer solidarisch und unteilbar durch den Eigentümer des Grundstücks geschuldet.

Artikel 3: Fallen nicht unter die Anwendung dieser Steuer:

Wohnwagen, welche während Festen und der Kirmes von herumziehenden Kaufleuten aufgestellt werden, sowie Wohnwagen die als Baubuden benutzt werden.

Artikel 4: Der Steuersatz wird auf 149,00 € pro Wohnwagen und pro Jahr festgelegt. Der gesamte Steuersatz ist geschuldet, selbst wenn der Wohnwagen während des Steuerjahres nur einen Tag auf einem nicht erlaubten Campingplatz gestanden hat.

Artikel 5: Die Erfassung der besteuerebaren Wohnwagen erfolgt seitens der Gemeindeverwaltung. Sie erhält von den Betroffenen eine unterschriebene Erklärung mit einem von ihr bestimmten Wortlaut innerhalb der von ihr festgesetzten Frist. Betroffene Personen, die nicht zum Ausfüllen einer Erklärung veranlagt werden, haben jedoch der Gemeindeverwaltung unaufgefordert die zur Besteuerung erforderlichen Anhaltspunkte mitzuteilen, spätestens im Laufe des Monats der Aufstellung des Wohnwagens.

Artikel 6: Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich. Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren.

Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 7: Die Heberolle wird durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt.

Artikel 8: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 9: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium, der Gemeinde ST.VITH einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von sechs Monaten ab Versand des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle), entweder ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 10: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach Versand des Steuerbescheids zu zahlen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

Artikel 11: Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommenssteuergesetzes und Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommenssteuern betreffen.

Artikel 12: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

16. Steuer auf die Standplätze und residenzielle Wohnwagen auf den Campingplätzen.

Der Stadtrat:

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere

Artikel L1122-30 und L1122-31;

Aufgrund des Gesetzes vom 29.04.1819 über die wirksame Eintreibung von Gemeindesteuern;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren in Sachen provinzielle und lokale Steuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999 betreffend das Streitverfahren in Steuerangelegenheiten;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01. Januar 2007 und für eine Dauer von sechs Jahren, endend am 31. Dezember 2012, eine jährliche Steuer pro Standplatz und residenziellen Wohnwagen auf den Campings erhoben.

Unter Camping versteht man diejenigen, wie sie in der diesbezüglichen Gesetzgebung definiert sind (Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 09. Mai 1994).

Jedoch sind alle Gelände von dieser Verordnung ausgeschlossen, die höchstens 60 Tage jährlich für die Ausübung des Campings von organisierten Gruppen, unter Aufsicht von einem oder mehreren Leitern und Benutzung von Zelten als Unterkunft, verwendet werden.

Artikel 2: Der Steuersatz wird auf 29,75 € pro Standplatz, belegt oder nicht belegt, der für das Aufstellen der im Artikel 1 des oben erwähnten Gesetzes vom 30.04.1970 aufgezählten Unterkünfte reserviert ist, festgesetzt. Fallen nicht unter diesen Steuersatz, die Standplätze, welche durch residenzielle Wohnwagen belegt sind.

Ein Steuersatz von 74,37 € wird für residenzielle Wohnwagen auf den im Artikel 1 Absatz 2 definierten Campingplätzen festgesetzt.

Artikel 3: Die Steuer wird vom Betreiber des Campinggeländes geschuldet. Im Falle der Vermietung ist der Eigentümer für die Zahlung der Steuer mitverantwortlich.

Artikel 4: Die Gemeindeverwaltung schickt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular zu, das dieser ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben vor dem, auf diesem Formular angegebenen Verfalltag, zurücksenden muss. Der Steuerpflichtige, der kein Erklärungsformular erhalten hat, ist verpflichtet bis spätestens den 30. September des Steuerjahres die benötigten Angaben für die Steuerfestsetzung mitzuteilen.

Artikel 5: Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich. Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren. Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 6: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 7: Die Heberolle wird vom Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt.

Artikel 8: Vom Betreiber eines Campinggeländes ist keine Übernachtungssteuer für die Benutzer eines Standplatzes auf dem Campinggelände geschuldet. Die Steuerverordnung über die Zweitwohnungen findet auf den Campingplätzen keine Anwendung.

Artikel 9: Die Vorschriften bezüglich der Beitreibung, Verzugs- und Aufschubzinsen Verfolgungen, Vorzugsrechte, gesetzliche Hypothek, sowie der Verjährung in Sachen staatliche Einkommenssteuer gelten für die vorliegende Besteuerung.

Artikel 10: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium, der Gemeinde ST.VITH einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von sechs Monaten ab Versand des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle), entweder ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 11: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

17. Steuer auf die Banken und gleichgestellte Einrichtungen.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30 und L1122-31;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren in Sachen provinzielle und lokale Steuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999 betreffend das Streitverfahren in Steuerangelegenheiten;

Aufgrund der ministeriellen Rundschreiben vom 28.10.1985 und 08.10.1987;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für die Zeit vom 01. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2012 eine Steuer auf alle Bank-, Finanz-, Kredit- und Sparinstitute, sowie ihre Filialen und Agenturen, die am 01. Januar des Steuerjahres auf dem Gebiet der Gemeinde ST.VITH der Öffentlichkeit zugängliche Lokale haben, erhoben.

Für die Anwendung des vorherigen Absatzes wird als Bank-, Finanz-, Kredit- und Sparinstitut angesehen, die physischen oder moralischen Personen die hauptberuflich Geld- oder Kreditgeschäfte unter gleich welcher Form tätigen.

Artikel 2: Die Steuer ist von der physischen oder moralischen Person, im Namen derer das Institut betrieben wird, geschuldet.

Artikel 3: Die Steuer wird auf 200,00 € pro Annahmestelle festgesetzt. Unter Annahmestelle ist jede Stelle (Raum, Büro, Schalter) zu verstehen, wo ein Angestellter der Zweigstelle jegliches Bankgeschäft für einen Kunden verrichten kann.

Artikel 4: Die Gemeindeverwaltung schickt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular zu, das dieser ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben vor dem auf diesem Formular angegebenen Verfalltag zurücksenden muss.

Der Steuerpflichtige, der keinen Erklärungsvordruck erhalten hat, ist verpflichtet, bis spätestens 30. Juni des Steuerjahres die benötigten Angaben für die Steuerfestsetzung mitzuteilen.

Artikel 5: Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich. Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren. Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 6: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 7: Die Heberolle wird durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt.

Artikel 8: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium, der Gemeinde ST.VITH einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von sechs Monaten ab Versand des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle), entweder ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 9: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach Versand des Steuerbescheides zu zahlen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

Artikel 10: Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1, 3, 4, 7 bis 10 des Einkommenssteuergesetzes und Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommenssteuern betreffen.

Artikel 11: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

18. Steuer auf die Zweitwohnungen.

Der Stadtrat:

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Aufgrund der Lasten, die die Zweitwohnungen für die Gemeinde verursachen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere

Artikel L1122-30 und L1122-31;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren in Sachen provinzielle und lokale Steuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999 betreffend das Streitverfahren in Steuerangelegenheiten;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für die Periode vom 01. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2012 eine jährliche Steuer auf wohl oder nicht in der Katastermutterrolle eingetragenen und auf Gemeindegebiet gelegenen Zweitwohnungen eingeführt.

Artikel 2: Unter Zweitwohnung ist jede Privatunterkunft, mit Ausnahme derjenigen, die als Hauptwohnung dient, zu verstehen, deren Benutzer nicht im Bevölkerungsregister als ständige Bewohner eingetragen sind und worüber sie zu jeder Zeit als Eigentümer oder Benutzer mit oder ohne Entgelt, verfügen können. Dabei kann es sich um Landhäuser, Bungalows, Etagenwohnungen, Wochenend- oder Freizeithäuser, beziehungsweise -häuschen, Gelegenheitsunterkünfte oder gleich welcher unbeweglichen Wohnunterkunft, einschließlich der den Chalets gleichgestellten Wohnwagen handeln.

Sind keine Zweitwohnungen:

- der Raum, in dem eine nicht in der Gemeinde wohnhafte Person ihrem, beim Handelsregister in Belgien angemeldeten, Gewerbe nachgeht;
- Zelte, fahrbare Wohnwagen und Wohnanhänger;
- Einzelzimmer, die Studenten hiesiger Unterrichtsanstalten während ihrer Studienzeit belegen;
- Wohnungen, die von Personen belegt sind, die eine Ausbildungsstelle besetzen, wobei zur Kontrolle eine Ausbildungsbescheinigung und die letzte Lohnbescheinigung bei der Gemeindeverwaltung vorgelegt werden müssen.

Artikel 3: Derjenige verfügt zu jeder Zeit über eine Zweitwohnung, der sie im Laufe des Anlagejahres gegen oder ohne Entgelt benutzen kann, auch wenn es sich um zeitweilig unterbrochene Benutzung handelt.

Das gleiche gilt, wenn der Betreffende entweder einen oder mehreren Drittpersonen, gelegentlich oder während irgendeiner Periode des Anlagejahres, die unentgeltliche Benutzung für diese Wohnung gestattet.

Beruft er sich auf eine Vermietung während des Anlagejahres, so obliegt es ihm nachzuweisen, dass ein Mietvertrag gegen Entgelt besteht. Kann er diesen Nachweis nicht erbringen, ist die Steuer zu entrichten.

Artikel 4: Der Steuerbetrag wird auf 300,00 € pro Jahr und Zweitwohnung festgesetzt.

Artikel 5: Die Steuer wird halbjährlich berechnet, wobei die Eintragung der Zweitwohnung am 01. Januar und am 01. Juli des Steuerjahres maßgebend ist. Die Steuer ist zu entrichten von demjenigen, auf dessen Namen die Zweitwohnung am 01. Januar oder am 01. Juli des Steuerjahres im Register der Zweitwohnungen eingetragen ist.

Artikel 6: Der Benutzer der Zweitwohnung hat die Steuer zu entrichten. Im Falle der Vermietung ist der Eigentümer für die Zahlung der Steuer mitverantwortlich.

Artikel 7: Der Erfassung der besteuerebaren Einheiten erfolgt seitens der Gemeindeverwaltung. Sie erhält von den Betroffenen eine unterschriebene Erklärung mit einem von ihr bestimmten Wortlaut innerhalb der von ihr festgesetzten Frist. Betreffende Personen, die nicht zum Ausfüllen einer Erklärung veranlasst wurden, haben jedoch der Gemeindeverwaltung unaufgefordert die zur Besteuerung erforderlichen Anhaltspunkte mitzuteilen, spätestens im Laufe des Monats der Gebrauchszuführung, des Besitantritts oder der Benutzung der Zweitwohnung.

Falls der Benutzer ebenfalls Eigentümer der Zweitwohnung ist, bleibt die Erstanmeldung, vorbehaltlich Änderung, bis auf Widerruf gültig.

Artikel 8: Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich. Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren. Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 9: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 10: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium der Gemeinde ST.VITH einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von sechs Monaten ab Versand des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle), entweder ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 11: Die Steuerheberolle wird durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt.

Artikel 12: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

19. Steuer auf Pferde.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30 und L1122-31;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren in Sachen provinzielle und lokale Steuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999 betreffend das Streitverfahren in Steuerangelegenheiten;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beantragen die Mitglieder der Opposition (Herr KREINS und Herr JOUSTEN) die Abschaffung der Steuer auf Pferde;

Beschließt: mit 2 Ja-Stimmen bei 15 Nein-Stimmen (Herr KRINGS, Frau FRAUENKRON-SCHRÖDER, Herr KARTHÄUSER, Frau BAUMANN-ARNEMANN, Herr GROMMES, Herr NILLES, Herr PAASCH, Herr HANNEN, Frau THEODOR-SCHMITZ, Frau BERNERS-SOLHEID, Frau FALTER, Herr HOFFMANN, Frau MAUS-MICHELS, Herr BONGARTZ und Frau WILLEMS-SPODEN) und 4 Enthaltungen (Herr FELTEN, Frau WIESEMES-SCHMITZ, Herr SCHEUREN und Herr BERENS) die Abschaffung der Steuer auf Pferde;

Beschließt: mit 15 Ja-Stimmen bei 2 Nein-Stimmen (Herr KREINS und Herr JOUSTEN) und 4 Enthaltungen (Herr FELTEN, Frau WIESEMES-SCHMITZ, Herr SCHEUREN und Herr BERENS)

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde ST.VITH wird ab dem 01. Januar 2007 und für eine Dauer von sechs Jahren, endend am 31. Dezember 2012, eine jährliche Steuer auf Pferde und Ponys, die zum 01. Januar des Steuerjahres gehalten werden, wie folgt erhoben:

Pferde mit einer Schulterhöhe

- Widerrist- von min. 1,20 Meter)

25,00 €

Pferde mit einer Schulterhöhe

- Widerrist- von max. 1,20 Meter 12,50 €.

Die beim Handelsgericht eingetragenen Pferdehandels- und Pferdezuchtbetriebe werden jedoch einer Pauschalsteuer von 250,00 € unterworfen, ungeachtet der Anzahl Pferde.

Artikel 2: Sind von dieser Steuer befreit:

- a) Pferde unter 2 Jahre,
- b) Belgisches Zugpferd,
- c) Ardenner Zugpferd.

Artikel 3: Die im Artikel 1 festgesetzte Steuer findet Anwendung auf alle Pferde, welche auf dem Gebiet der Gemeinde gehalten werden, sei es von:

- a) physischen Personen, wohnhaft oder nicht wohnhaft in der Gemeinde,
- b) moralischen Personen, Gesellschaften oder Vereinigungen mit oder ohne Sitz in der Gemeinde.

Artikel 4: Die Steuer wird solidarisch durch den Besitzer und Halter geschuldet.

Artikel 5: Die im Artikel 3 der vorliegenden Verordnung erwähnten Personen sind dazu gehalten, der Gemeindeverwaltung eine Erklärung abzugeben, mit der Anzahl Pferde. Jede Änderung der so angemeldeten Anzahl muss der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitgeteilt werden.

Der Steuerpflichtige, der kein Erklärungsformular erhalten haben sollte, muss spätestens zum 31. Mai des Steuerjahres der Gemeindeverwaltung alle zur Besteuerung notwendigen Elemente mitteilen.

Artikel 6: Jeder Pferdehalter beziehungsweise -züchter ist verpflichtet, den durch die Gemeindeverwaltung beauftragten Kontrollbehörden Zugang zu seinem Anwesen zu gewähren und sich den vorgesehenen Kontrollen zu unterwerfen.

Artikel 7: Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich. Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren. Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Datum des Versandes, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 8: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 9: Die in Artikel 1 erwähnten Steuern werden mittels einer Heberolle eingetrieben, die vom Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Artikel 10: Die Entrichtung der Steuer hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Versanddatum des Steuerbescheids zu erfolgen.

Artikel 11: Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommenssteuergesetzes und Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommenssteuern betreffen.

Artikel 12: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium, der Gemeinde ST.VITH einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von sechs Monaten ab Versand des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle), entweder ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 13: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

20. Steuer auf Hunde.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30 und L1122-31;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren in Sachen provinzielle und lokale Steuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999 betreffend das Streitverfahren in Steuerangelegenheiten;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Nach eingehender Beratung;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;
Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde ST.VITH wird ab dem 01. Januar 2007 und für die Dauer von sechs Jahren, endend am 31. Dezember 2012 eine jährliche Steuer auf Hunde erhoben, die im Laufe des Steuerjahres gehalten werden.

Artikel 2: Sind betroffen, die Hunde deren Besitzer beziehungsweise Halter:

- a) im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind,
- b) im Register der Zweitwohnungen eingetragen sind, insofern sie nicht schon diesbezüglich durch die Gemeinde in deren Bevölkerungsregister eingetragen sind, besteuert werden,
- c) von juristischen Personen deren Geschäftssitz innerhalb der Gemeinde liegt.

Artikel 3: Die Steuer wird solidarisch durch den Besitzer und Halter geschuldet.

Artikel 4: Sind von dieser Steuer befreit:

- a) die Blindenhunde,
- b) Hunde für Rollstuhlfahrer,
- c) Hunde die weniger als 3 Monate alt sind,
- d) Hunde, die durch eine juristische Person aufgenommen wurden, wenn der Tierschutz in ihrem sozialen Aufgabenbereich liegt.
- e) Hunde, welche von Förstern gehalten werden.

Artikel 5: Die Steuer wird auf 12,00 € pro Hund festgesetzt.

Artikel 6: Die beim Handelsgericht eingetragenen Hundehandels- und Hundezuchtbetriebe werden jedoch einer Pauschalsteuer von 120,00 € unterworfen, ungeachtet der Anzahl Hunde.

Artikel 7: Bei der Anmeldung eines Hundes erhält der Steuerpflichtige eine Plakette, die am Halsband des Hundes zwecks Kontrolle der Anmeldung, befestigt werden muss. Bei der Abmeldung eines Hundes muss diese Plakette zurückgegeben werden.

Artikel 8: Die in Artikel 5 festgelegte Steuer ist vom Steuerpflichtigen in einer einmaligen jährlichen Zahlung zu entrichten; wenn die An- oder Abmeldung im Laufe des Jahres erfolgt, so wird die entsprechende Steuer berechnet nach der Formel: Anzahl Monate, währenddessen der Hund gehalten wurde, multipliziert mit 1/12 der Jahressteuer, wobei der Monat des An- beziehungsweise Abmeldedatums nicht berechnet wird.

Artikel 9: Die im Artikel 2 der vorliegenden Verordnung erwähnten Personen sind dazu gehalten, der Gemeindeverwaltung eine Erklärung abzugeben mit der Anzahl und der Rasse der Hunde. Jede Änderung der so angemeldeten Anzahl muss der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitgeteilt werden.

Artikel 10: Jeder Hundehalter beziehungsweise Inhaber eines Hundezuchtbetriebes ist verpflichtet, den durch die Gemeindeverwaltung beauftragten Kontrollbehörden Zugang zu seinem Anwesen zu gewähren und sich den vorgesehenen Kontrollen zu unterwerfen.

Artikel 11: Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich. Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren. Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 12: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 13: Die in Artikel 5 und 6 erwähnten Steuern werden mittels einer Heberolle eingetrieben, die durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird

Artikel 14: Die Entrichtung der Steuer hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Versanddatum des Steuerbescheids zu erfolgen.

Artikel 15: Die Vorschriften bezüglich die Beitreibung, Verzugs- und Aufschubzinsen, Verfolgungen, Vorzugsrechte, gesetzliche Hypothek sowie die Verjährung in Sachen staatliche Einkommenssteuer gelten für die vorliegende Besteuerung.

Artikel 16: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium, der Gemeinde ST.VITH einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von sechs Monaten ab Versand des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle), entweder ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 17: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

21. Gebühr für die Ablagerung von Erdaushub in einer Ablagerungsstätte der Gemeinde.

Der Stadtrat:

Dieser Beschluss ersetzt den Gemeinderatsbeschluss vom 25.01.2006 betreffend die Gebühr für die Ablagerung von Erdaushub in einer Deponie der Gemeinde;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30 und L1122-31;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01. Februar 2007 und für eine unbestimmte Dauer, eine Gebühr erhoben für die Ablagerung von Erdaushub in einer Ablagerungsstätte der Gemeinde.

Artikel 2: Die Gebühr ist zu entrichten durch den Unternehmer oder Privatmann, der in die Ablagerungsstätte Erdaushub ablagern möchte, welches vom Territorium der Gemeinde ST.VITH herrührt. Die Gebühr muss vor Benutzung der Ablagerungsstätte bei der Gemeindeverwaltung gegen Aushändigung eines Zahlungsbeleges entrichtet werden. Die Ablieferung von mehr als 500 m³ Erdaushub muss durch das Gemeindegremium vorher genehmigt werden.

Artikel 3: Die Gebühr setzt sich wie folgt zusammen:

- pro LKW, 2-achser: 10,00 €
- pro LKW, 3-achser oder Muldenkipper: 15,00 €
- pro LKW, 4-achser: 20,00 €
- pro LKW mit Anhänger oder Sattelaufleger 20,00 €.

Artikel 4: Da die Lagerkapazitäten der Ablagerungsstätten sehr begrenzt sind, beschließt der Rat, dass diese nur für die Gemeindedienste und zur Entsorgung von Erdaushub die von Einfamilienhäusern auf dem Gebiet der Gemeinde ST.VITH herrühren, benutzt werden darf.

Artikel 5: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

Herr KRINGS, Bürgermeister, verlässt den Saal und nimmt nicht am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

22. Begutachtung der Haushaltsabänderung Nr. 1 der Kirchenfabrik ST.VITH für 2006.

Der Stadtrat erteilt einstimmig ein günstiges Gutachten zu vorliegender Haushaltsabänderung.

Herr KRINGS, Bürgermeister, betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

23. Billigung der Haushaltspläne der Kirchenfabriken für 2007.

A. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Vithus ST.VITH für das Jahr 2007 – Billigung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Januar 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Vithus, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 03.07.2006 für das Rechnungsjahr 2007 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 19.10.2006 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 04.12.2006 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 14.11.2006;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2007, so wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 133.681,37 €
- auf der Ausgabenseite: 133.681,37 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2007 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Vithus, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 3. Juli 2006 für das Rechnungsjahr 2007 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 133.681,37 €
- auf der Ausgabenseite: 133.681,37 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Vithus;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

B. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Schönberg für das Jahr 2007 – Billigung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Januar 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Schönberg, Gemeinde ST.VITH und Büllingen, in der Sitzung vom 04.10.2006 für das Rechnungsjahr 2007 festgelegt hat;

Auf Grund der diesbezüglichen günstigen Stellungnahme, die der Gemeinderat von Büllingen abgegeben hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 05.10.2006 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 20.11.2006 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 03.11.2006;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2007, so wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 94.158,22 €
- auf der Ausgabenseite: 94.158,22 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2007 genehmigt hat, wobei er folgende Korrekturen angebracht hat:

Einnahme 19c auf 0 setzen und 18,00 € auf 19d einsetzen;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Kirchenfabrikrat der Pfarre Schönberg, Gemeinde ST.VITH und Büllingen, in der Sitzung vom 04.10.2006 für das Rechnungsjahr 2007 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 94.158,22 €
- auf der Ausgabenseite: 94.158,22 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Schönberg;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- die HH Bürgermeister und Einnehmer der Gemeinde Büllingen;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

C. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Mackenbach für das Jahr 2007 – Billigung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Januar 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Mackenbach, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 24.10.2006 für das Rechnungsjahr 2007 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 26.10.2006 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 04.12.2006 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 14.11.2006;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2007, so wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 40.362,20 €
- auf der Ausgabenseite: 40.362,20 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2007 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Kirchenfabrikrat der Pfarre Mackenbach, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 24. Oktober 2006 für das Rechnungsjahr 2007 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 40.362,20 €
- auf der Ausgabenseite: 40.362,20 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Mackenbach;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

D. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Aldegundis Recht für das Jahr 2007 – Billigung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Januar 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 23. Oktober 2006 für das Rechnungsjahr 2007 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 24.10.2006 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 04.12.2006 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 14.11.2006;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2007, so wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 31.519,00 €
- auf der Ausgabenseite: 31.519,00 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2007 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 23. Oktober 2006 für das Rechnungsjahr 2007 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 31.519,00 €
- auf der Ausgabenseite: 31.519,00 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Aldegundis Recht;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

E. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Crombach-Weisten für das Jahr 2007 – Billigung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Januar 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Crombach-Weisten, Gemeinde ST.VITH und Burg-Reuland, in der Sitzung vom 03.10.2006 für das Rechnungsjahr 2007 festgelegt hat;

Auf Grund der diesbezüglichen günstigen Stellungnahme, die der Gemeinderat von Burg-Reuland in der Sitzung vom 29. Dezember 2006 abgegeben hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 17.10.2006 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 20.11.2006 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 03.11.2006;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2007, so wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 23.554,32 €
- auf der Ausgabenseite: 20.455,65 €

und somit mit einem Überschuss von 3.098,67 € abschließt;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2007 genehmigt hat, wobei er folgende Korrekturen angebracht hat:

Ausgabe 42: Stiftungsmesse: 3,72 € hinzufügen

Ausgabe 49d: 18,00 € hinzufügen

Einnahme 19: 21,72 € „zu finden“ hinzufügen;

In der Erwägung, dass es demnach – nach diesen Berichtigungen - angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Kirchenfabrikrat der Pfarre Crombach-Weisten, Gemeinde ST.VITH und Burg-Reuland, in der Sitzung vom 3. Oktober 2006 für das Rechnungsjahr 2007 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 23.576,04 €
- auf der Ausgabenseite: 20.477,37 €

und einen Überschuss von 3.098,67 €.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Crombach-Weisten;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den HH. Bürgermeister und Einnehmer der Gemeinde Burg-Reuland;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

F. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Neundorf für das Jahr 2007 – Billigung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Januar 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Neundorf, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 03.10.2006 für das Rechnungsjahr 2007 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 17.10.2006 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 04.12.2006 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 20.11.2006;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2007, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 45.574,03 €
- auf der Ausgabenseite: 23.893,35 €

und somit mit einem Überschuss von 21.680,68 € abschließt;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2007 genehmigt hat, wobei er folgende Korrekturen angebracht hat:

Ausgabe 42: 3,72 anstatt 6,50 € (Verminderung um 2,78 €) hinzufügen

Ausgabe 59a: 21.683,46 € (Erstattung Überbrückungskredit an Gemeinde) hinzufügen;

In der Erwägung, dass es nach diesen Abänderungen angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Kirchenfabrikat der Pfarre Neundorf, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 3. Oktober 2006 für das Rechnungsjahr 2007 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 45.574,03 €
- auf der Ausgabenseite: 45.574,03 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Neundorf;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

G. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Kornelius Rodt –Hinderhausen für das Jahr 2007 – Billigung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Januar 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 10. Oktober 2006 für das Rechnungsjahr 2007 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 12.10.2006 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 04.12.2006 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 14.11.2006;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2007, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 35.168,62 €
- auf der Ausgabenseite: 35.168,62 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2007 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 10. Oktober 2006 für das Rechnungsjahr 2007 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 35.168,62 €
- auf der Ausgabenseite: 35.168,62 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

H. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Emmels-Hünningen für das Jahr 2007 – Billigung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Januar 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Emmels-Hünningen, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 01.10.2006 für das Rechnungsjahr 2007 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 06.10.2006 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 04.12.2006 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 14.11.2006;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2007, so wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 33.959,50 €
- auf der Ausgabenseite: 33.959,50 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2007 genehmigt hat, wobei er folgende Korrekturen angebracht hat:

Ausgabe 42: 5,00 € hinzufügen

Ausgabe 49: Umlage Reprobél-Simim 18,00 € hinzufügen

Einnahme 19: zu finden 23,00 € hinzufügen;

In der Erwägung, dass es nach diesen Abänderungen angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Kirchenfabrikrat der Pfarre Emmels-Hünningen, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 1. Oktober 2006 für das Rechnungsjahr 2007 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 33.982,50 €
- auf der Ausgabenseite: 33.982,50 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Emmels - Hünningen;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

I. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Lommersweiler für das Jahr 2007 – Billigung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Januar 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Lommersweiler, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 24.10.2006 für das Rechnungsjahr 2007 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 13.11.2006 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 04.12.2006 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 20.11.2006;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2007, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 42.479,16 €
- auf der Ausgabenseite: 42.479,16 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2007 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung, dass gemäß Absprache mit Vertretern der Kirchenfabrik nachfolgende Haushaltsposten vorerst herausgenommen werden und in einer späteren Haushaltsabänderung eingefügt werden:

27b: Anstricharbeiten: 0 € anstatt 8.736,78 €

35b: Arbeiten an Heizung: 0 € anstatt 5.502,20 €

Verminderung Gemeindegzuschuss von 35.413,45 € auf 21.174,47 €;

In der Erwägung, dass es nach diesen Abänderungen angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Kirchenfabrikat der Pfarre Lommersweiler, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 24.10.2006 für das Rechnungsjahr 2007 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 28.240,18 €
- auf der Ausgabenseite: 28.240,18 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Lommersweiler;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

J. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Wallerode für das Jahr 2007 – Billigung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Januar 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Wallerode, Gemeinde ST.VITH und Amel, in der Sitzung vom 10.10.2006 für das Rechnungsjahr 2007 festgelegt hat;

Auf Grund der diesbezüglichen günstigen Stellungnahme, die der Gemeinderat von Amel in der Sitzung vom 04. Dezember 2006 abgegeben hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 17.10.2006 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 20.11.2006 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 03.11.2006;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2007, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 19.944,75 €
- auf der Ausgabenseite: 19.944,75 €

und somit ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2007 genehmigt hat, wobei er folgende Korrekturen angebracht hat:

Ausgabe 49c: Reprobel 18,00 € hinzufügen

Einnahme 18: zu finden 18,00 € hinzufügen;

In der Erwägung, dass es nach diesen Abänderungen angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Kirchenfabrikat der Pfarre Wallerode, Gemeinde ST.VITH und Amel, in der Sitzung vom 10. Oktober 2006 für das Rechnungsjahr 2007 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 19.962,75 €

- auf der Ausgabenseite: 19.962,75 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Wallerode;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den HH. Bürgermeister und Einnehmer der Gemeinde Amel;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

K. Haushaltsplan der evangelischen Kirche für das Jahr 2007 – Gutachten.

Der Stadtrat erteilt einstimmig ein günstiges Gutachten zu vorliegendem Haushalt der evangelischen Kirche.

24. Haushaltsplan der Gemeinde für das Jahr 2007. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Haushaltsplanes der Stadt ST.VITH für das Jahr 2007;

Beschließt:

Artikel 1: Der ordentliche Haushaltsplan der Stadt ST.VITH für das Jahr 2007 wird mit 18 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen (Herr KREINS und Herr JOUSTEN) und einer Enthaltung (Herr BERENS) genehmigt.

Artikel 2: Der außerordentliche Haushaltsplan der Stadt ST.VITH für das Jahr 2007 wird mit 18 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen (Herr KREINS und Herr JOUSTEN) und einer Enthaltung (Herr BERENS) genehmigt.

Nachstehender Punkt wird gemäß Artikel L1122-24, §2 des Kodexes der lokalen Demokratie einstimmig zur Tagesordnung aufgenommen.

24. A. Haushaltsplan 2007. Dotation der Polizeizone Eifel.

Aufgrund der Mitteilung des Herrn E. HILGERS, Einnehmer der Polizeizone EIFEL, hinsichtlich der erforderlichen Dotation an die Polizeizone EIFEL für das Rechnungsjahr 2007;

Angesichts dessen, dass die Dotation der Gemeinde ST.VITH für das Jahr 2007 mit 378.180,00 € veranschlagt ist;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004, insbesondere dessen Artikel 8;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Die Gemeinde ST.VITH hat die Dotation an die Polizeizone EIFEL in Höhe von 378.180,00 € im Haushaltsplan des Jahres 2007 eingetragen und genehmigt dieselbe.

Vorstehender Beschluss wird der Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur allgemeinen Aufsicht zugestellt.

Nachstehender Punkt wird gemäß Artikel L1122-24, §2 des Kodexes der lokalen Demokratie einstimmig zur Tagesordnung aufgenommen.

24. B. Vorzeitige Zinsrevision von Anleihen.

In Anbetracht der Zusammensetzung des Schulden-Portefeuilles der Stadt ST.VITH, welches noch viele langfristige Darlehen mit jährlicher, drei- oder fünfjährlicher Zinsüberprüfung enthält;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Zinssätze zur Zeit zwar noch relativ niedrig sind, jedoch eine Tendenz nach oben zu verzeichnen ist;

In Anbetracht der von der Dexia Bank angebotenen alternativen Finanzierungstechniken, die es ermöglichen aus der jetzigen Zinslage Vorteil zu ziehen und die somit der Gemeinde die Möglichkeit bieten, ihr Zinsrisiko zu verringern;

In Anbetracht des Vorschlags der Dexia Bank (siehe Kopie in der Anlage) mit Zahlenbeispiel, um die Auswirkung der Verrichtung für die Gemeinde feststellen zu können;

In Anbetracht der Tatsache, dass die vorgeschlagene Verrichtung sich in den Bereich der Schuldenverwaltung und der Verwaltung vorhandener Verträge integriert und somit nicht in den Anwendungsbereich der Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge fällt;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Bedingungen der Verrichtungen nur über eine äußerst kurze Gültigkeitsdauer verfügen, und das es demnach erforderlich ist schnell zu reagieren;

Auf Grund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 16. Januar 2007;

Beschließt: einstimmig

Den Beschluss des Gemeindegremiums vom 16. Januar 2007 betreffend die vorzeitige Zinsrevision der in der Anlage aufgeführten Anleihen zu ratifizieren.